

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wettingen

vom 19. November 2020 (Stand: 25. September 2025)

Die Einwohnergemeinde Wettingen beschliesst in Verantwortung gegenüber Mensch, Gemeinschaft und Umwelt gestützt auf § 17 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz)¹ vom 19. Dezember 1978 folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeines

§ 1

Behörden und Kommissionen der Einwohnergemeinde mit Wahl an der Urne sind:

- a) der Einwohnerrat (50 Mitglieder)
- b) der Gemeinderat (7 Mitglieder)
- c) der Gemeindeammann
- d) der Vizeammann
- e) die Steuerkommission (3 Mitglieder) und Ersatzmitglied

Behörden und
Kommissionen

§ 2

Der Gemeinderat bezeichnet das amtliche Publikationsorgan.

Amtliche Publi-
kationen

II. Die Einwohnergemeinde

§ 3

Der Gesamtheit der Stimmberchtigten müssen in Ergänzung zur kantonalen Gesetzgebung zum Entscheid vorgelegt werden:

- a) das Budget und der Steuerfuss,
- b) die Gründung von Gemeindewerken sowie die Änderung der Rechtsform und die Beteiligung an anderen Werken,
- c) die Beschlüsse, die eine einmalige Ausgabe von mehr als 4 Mio. Franken oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für eine neue Aufgabe von mehr als Fr. 400'000 zur Folge haben,
- d) Landerwerbskredite von mehr als 6 Mio. Franken.

Obligatorisches
Referendum

§ 4

Das fakultative Referendum richtet sich nach § 58 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden¹.

Fakultatives
Referendum

¹ SAR 171.100

Endgültige
Entscheidungs-
befugnisse

Motions- und
Initiativrecht

Unvereinbarkeit

Vertretung

Aufgaben und
Befugnisse des
Einwohnerrats

§ 5

Der Einwohnerrat entscheidet endgültig über:

- a) Beschlüsse formeller Natur,
- b) die Abweisung von Initiativ- und Referendumsbegehren aus formellen Gründen,
- c) Motionen und Postulate.

§ 6

Das Motions- und Initiativrecht der Stimmberechtigten richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

III. Der Einwohnerrat

§ 7

Die Mitglieder des Gemeinderats und das dem Personalreglement der Gemeinde Wettingen unterstehende Gemeindepersonal dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Einwohnerrats sein.

§ 7a²

¹ Die Mitglieder des Einwohnerrats können sich bei längerfristiger Verhinderung vertreten lassen. Es gelten die massgeblichen kantonalen Bestimmungen.

² Eine Vertretung für die als Vertretung bestimmte Person ist ausgeschlossen.

§ 8

Dem Einwohnerrat stehen neben den durch übergeordnete Erlasse übertragenen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Beschlussfassung über Verpflichtungskredite und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.
- b) Genehmigung von Veräußerungen von Verteilanlagen der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG mit einem kalkulatorischen Restbuchwert über 4.0 Mio. Franken.
- c) Erwerb von Grundstücken, welche den Betrag von 6 Mio. Franken überschreiten, sowie der Abschluss von Baurechtsverträgen zugunsten der Einwohnergemeinde über Grundstücke, deren Wert mehr als 6 Mio. Franken beträgt.
- d) Verkauf und Tausch von überbaubaren Grundstücken.
- e) Abschluss von Baurechtsverträgen zulasten der Einwohnergemeinde für überbaubare Grundstücke.
- f) Wahl des Büros, der einwohnerrätlichen Kommissionen und des Wahlbüros.
- g) Wahl der Abgeordneten bzw. der Gemeindevertretungen der Gemeindeverbände gemäss den Satzungen der Verbände.
- h) Kenntnisnahme des Stellenplans der Gemeindeverwaltung. Eine Erhöhung der Gesamtzahl Stellen erfordert die Zustimmung des Einwohnerrats.
- i) Festlegung der Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats für die Amtsperiode.
- j) Abschluss von Vereinbarungen über Gemeindegrenzen.
- k) Genehmigung der Legislaturziele.

² Gemäss Volksabstimmung vom 28. September 2025

§ 9

Der Einwohnerrat wählt auf die Dauer von vier Jahren je eine aus sieben Mitgliedern des Einwohnerrats bestehende Finanzkommission und eine Geschäftsprüfungskommission.

Kommissionen

§ 10

Die Finanzkommission befasst sich mit folgenden Aufgaben:

- a) Stellungnahme zum Budget zuhanden des Gemeinderats und des Einwohnerrats,
- b) Prüfung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen sowie die Erstattung eines schriftlichen Berichts zuhanden des Gemeinderats und des Einwohnerrats,
- c) Prüfung der Grundsätze der Haushaltsführung gemäss § 85b und der Buchführung gemäss § 92a Gemeindegesetz,
- d) Stellungnahme zu Kreditvorlagen zuhanden des Gemeinderats und des Einwohnerrats.
- e) In Einzelfällen kann der Einwohnerrat ein konkretes, genau bestimmtes Geschäft der Finanzkommission zur Prüfung und Stellungnahme unterbreiten.

Finanzkommission

§ 11

Der Geschäftsprüfungskommission obliegen:

- a) Die Prüfung und Stellungnahme des Rechenschaftsberichts zuhanden des Gemeinderats und des Einwohnerrats,
- b) Stellungnahme zu den Legislaturzielen zuhanden des Gemeinderats und Einwohnerrats,
- c) Stellungnahme zu rechtsetzenden Erlassen zuhanden des Gemeinderats und Einwohnerrats,
- d) Stellungnahme zu Raumplanungsfestsetzungen zuhanden des Gemeinderats und Einwohnerrats.
- e) In Einzelfällen kann der Einwohnerrat ein konkretes, genau bestimmtes Geschäft der Geschäftsprüfungskommission zur Prüfung und Stellungnahme unterbreiten.

Geschäftsprüfungskommission

IV. Der Gemeinderat

§ 12

Dem Gemeinderat obliegen neben den durch übergeordnete Erlasse erteilten Aufgaben und Befugnisse insbesondere:

- a) unentgeltliche Übernahme von ausgebauten Privatstrassen,
- b) Erwerb von Grundstücken gestützt auf die Ermächtigung des Einwohnerrats im Rahmen von Landerwerbskrediten von 6 Mio. Franken,
- c) Abschluss von Baurechtsverträgen zugunsten der Einwohnergemeinde im Rahmen des Landerwerbskredites,
- d) Verkauf von Grundstücken und der Abschluss von Baurechtsverträgen über Grundstücke, die ihres Flächeninhaltes wegen weder überbaut noch wirtschaftlich genutzt werden können,
- e) Erteilung des Gemeindebürgerechts,
- f) Abschluss von Verträgen mit Dritten und von Gemeindeverträgen unter Vorbehalt der entsprechenden Verpflichtungskredite,
- g) Vergabe öffentlicher Arbeiten und Lieferungen gemäss Submissionsdekrete sowie die Erteilung von Aufträgen im Outsourcing,
- h) notwendige Ausgabenkompetenz in ausserordentlichen und dringenden Fällen,

Aufgaben und Befugnisse

- i) Wahl von Kommissionen, soweit sie nicht einem anderen Organ zusteht, und Festsetzung der Entschädigungen und Sitzungsgelder,
- j) Wahl der Abgeordneten bzw. der Gemeindevertretungen der Gemeindeverbände gemäss den Satzungen der Verbände,
- k) Wahl von Vertretungen in Verwaltungsräte von Beteiligungsgesellschaften.

V. Besondere Bestimmungen

§ 13

Das Wahlbüro besteht aus mindestens 14 Mitgliedern, die auf vier Jahre gewählt, in Wettingen wohnhaft und stimmberechtigt sind.

§ 14

¹ Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Die Gemeindeordnung vom 16. Oktober 2003 wird aufgehoben.

³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, Änderungen, welche gestützt auf Entscheide vorgesetzter Behörden notwendig werden, selber vorzunehmen.

Wettingen, 19. November 2020

NAMENS DES EINWOHNERATS

Christian Pauli	Urs Blickenstorfer
Präsident	Protokollführer

Durch die Volksabstimmung am 13. Juni 2021 beschlossen.